Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 10. April 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 14
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Landesgesetzblätter – Regierungssitzung – Kundmachungen – Verlautbarung – Stellenausschreibung

Landesgesetzblatt

Im Vorarlberger Landesgesetzblatt wurde kundgemacht:

13. Stück vom 10. März 2015

13. Verordnung: LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2015, Änderung

14. Stück vom 10. März 2015

14. Verordnung: Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei, Ausmaß, Änderung

15. Stück vom 19. März 2015

15. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Zulässigkeit der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil

16. Stück vom 25. März 2015

16. Verordnung: Festlegung des Mindestabschusses an Rotwild im Jagdjahr 2015/2016

---

11. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 7. April 2015

BESCHLÜSSE:

Der Landeshauptmann wird vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages ermächtigt, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP für das Land zu unterzeichnen.

Dem Collegium Bernardi (Privatgymnasium Mehrerau mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, Internatskosten), dem Verein MOTIF (Kulturprojekte 2015), der Pfarre Kennelbach (Sanierung des Kirchturms der Pfarrkirche), der Vorarlberger Tagesmütter gGmbH (Förderung von Tageseltern 2015), verschiedenen Antragsstellern (Energieförderung für Wohnbauten, Wirtschaftsstrukturförderung), der Gemeinde Bizau (Wasserversorgungsanlage, BA VII), der Gemeinde Bürs (Wasserversorgungsanlage, BA VIII), der Marktgemeinde Götzis (Wasserversorgungsanlage, BA XXII), dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland (Wasserversorgungsanlage, BA IX), der Integra Vorarlberg gGmbH (Produktionsschule 2015, Landesbeitrag) und der Gemeinde Fontanella (Neubau eines Vereinshauses mit Räumlichkeiten für die Feuerwehr, Bergrettung und den Musikverein) werden Beiträge gewährt.

Der Voranschlag 2015 des Krankenhauses der Stadt Dornbirn wird genehmigt.

Die Fondsabrechnung und der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 des Tiergesundheitsfonds werden genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien und der Sturmversicherung für Folien- und Glashäuser (ohne Kleingewächshäuser) der Vorarlberger Landwirte wird ein Zuschuss gewährt.

Den Vorarlberger Viehversicherungsvereinen wird zu den im Wirtschaftsjahr 2013/2014 geleisteten Rückversicherungsprämien ein Landeszuschuss gewährt.

Zur Erfüllung der Anforderungen des Bundesgesetzes über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz) beteiligt sich das Land Vorarlberg an der Österreichischen Graphenintegrationsplattform (GIP).

Den Straßenkorridoren „Lastenstraße“ und „Bleichestraße“ als Planungsgrundlage für eine Verordnung zur Erklärung als Landesstraße wird zugestimmt.

Der Vergabe des Auftrages für Recherche und Durchführung von Exkursionen zur „Qualitätsvollen Innenentwicklung im Vorarlberger Rheintal“ wird zugestimmt.

Die erforderlichen Asphaltreperaturmaterialien für die Fahrbahninstandhaltung der Landesstraßen im Jahr 2015 werden vergeben.

Die erforderlichen Reinigungsarbeiten bezüglich der Tunnelanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon im Jahr 2015 werden vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon, der Straßenmeisterei Feldkirch-Süd und der Straßenmeisterei Bregenzerwald im Jahr 2015 werden vergeben.

Die erforderlichen Mäharbeiten im Bereich der Straßenmeisterei Feldkirch-Süd und der Straßenmeisterei Bregenzerwald im Jahr 2015 werden vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung von persönlicher Schutzausrüstung für die Mitarbeiter in den Bauhöfen der Landesstraßenverwaltung wird vergeben.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für den Ausbau der L 200, Bregenzerwaldstraße in Warth zwischen km 62,13 und km 62,75 werden vergeben.

Die erforderlichen Bohrarbeiten zur Baugrunderkundung für das Projekt „L 191, Tisner Straße, Stadttunnel Feldkirch, Neubau, km 0,00 bis km 2,8“ werden vergeben.

Die Heizungs-, Kälte- und Sanitärinstallationsarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten sowie die Lüftungsinstallationsarbeiten zur Generalsanierung der Schloss Hofen - Wissenschafts- u. Weiterbildungs Ges.m.b.H. in Lochau werden vergeben.

Den Adaptierungen des Kundenservicecenters der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wird zugestimmt.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Belagsinstandsetzung auf der L 90, Buchbodener Straße in Sonntag/Buchboden zwischen km 1,40 und km 3,47 werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Anja Schachenhofer

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Watzenegg“ der Stadt Dornbirn

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Stadt Dornbirn vorgelegte Umlegungsplan „Watzenegg“ in der Zeit vom 20. April 2015 bis 20. Mai 2015 im Amt der Stadt Dornbirn zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Amt der Stadt Dornbirn schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing. Helmut Amann

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Dr-Walter-Zumtobel-Straße II“ der Stadt Dornbirn

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Stadt Dornbirn vorgelegte Umlegungsplan „Dr-Walter-Zumtobel-Straße II“ in der Zeit vom 20. April 2015 bis 20. Mai 2015 im Amt der Stadt Dornbirn zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Amt der Stadt Dornbirn schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing. Helmut Amann

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c Tierseuchengesetz werden die Werttarife für Schlacht- und Nutzschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat März 2015 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,30 netto.

Nutzschweine:
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das erste Quartal 2015 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 49,00 netto
Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 66,15 netto
Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,62 netto
Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,37 netto

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Rainer Forster

Stellenausschreibung

Funktion eines Landesvolksanwalts/einer Landesvolksanwältin für Vorarlberg

Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin ist ein Organ des Vorarlberger Landtags. Dieser bzw. diese ist in Ausübung der Funktion unabhängig. Am 29. Oktober 2015 endet die Funktionsperiode der amtierenden Landesvolksanwältin. Gemäß § 8 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt ist die Funktion öffentlich auszuschreiben. Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln gewählt. Die sechsjährige Amtsperiode wird am 30. Oktober 2015 beginnen. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Der Gehalt und die Ruhebezugsregelungen bestimmen sich nach § 11 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBL.Nr. 29/1985 in der geltenden Fassung.

Aufgaben:

- Auskunft und Beratung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einschließlich jener der Gemeinden.
- Prüfung vermuteter Missstände in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden aufgrund von Bürgerbeschwerden bzw. von Amts wegen.
- Wahrnehmung von Aufgaben zur Vermeidung von Diskriminierungen (Antidiskriminierungsstelle) im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung.
- Anregungen an die zuständigen Organe der Landes- und Gemeindeverwaltungen.
- Besuch und Prüfung von Orten der Freiheitsentziehung sowie von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung.
- Erstattung von Berichten an den Landtag.

Profil:

- Abgeschlossenes Hochschul- bzw. Universitätsstudium, wünschenswert Rechtswissenschaften
- Einschlägige Fachkompetenz, Kenntnisse der Verwaltung von Vorteil
- Führungserfahrung, Organisationsfähigkeit und Fähigkeit zu konzeptivem Denken
- Verhandlungs-, Kommunikations-, Mediations- und Präsentationsstärke
- Belastbarkeit, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen

Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin muss zum Landtag wählbar sein, darf während der Amtsperiode keinen anderen Beruf ausüben, weder der Bundes-, einer Landesregierung, einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem EU-Parlament angehören und auch nicht Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin sein. Bewerber und Bewerberinnen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, werden gemäß § 8 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt vor der Wahl durch den Landtag im Volksanwaltsausschuss desselben gehört. Bitte beachten Sie, dass Landtagsausschüsse grundsätzlich keiner Vertraulichkeit unterliegen.

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 2. Mai 2015 (einlangend) an den

Vorarlberger Landtag, z.H. Frau Landtagsdirektorin Dr. Borghild Goldgruber-Reiner (persönlich), Landhaus, Römerstraße 15, A-6901 Bregenz

Präsident des Vorarlberger Landtags

Mag. Harald Sonderegger

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt